



## Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

### A) Problem

In Bayern wird die im Veranlagungsverfahren erhobene Kirchensteuer von den Kirchensteuerämtern der Religionsgemeinschaften verwaltet. Die staatlichen Finanzämter ermitteln hierfür grundsätzlich im Rahmen der Festsetzung der staatlichen Maßstabsteuer die Bemessungsgrundlage und teilen diese den Kirchensteuerämtern mit. Die Mitteilung der Bemessungsgrundlage wird den Religionsgemeinschaften durch das Grundgesetz (GG) gewährleistet (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung – WRV).

Seit 2015 behalten die Kreditinstitute und Versicherungen die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer neben der staatlichen Kapitalertragsteuer ein. Hierzu fragen sie beim Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden ab. Der Bürger kann die Weitergabe dieses persönlichen Datums durch die Einlegung eines Sperrvermerks verhindern. In einem solchen Fall wird die Kirchenkapitalertragsteuer im Veranlagungsverfahren durch die Kirchensteuerämter nacherhoben.

Die staatliche Kapitalertragsteuer hat abgeltende Wirkung, so dass die Kapitalerträge grundsätzlich nicht mehr im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei kirchensteuerpflichtigen Bürgern wird die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge bei der im Quellenabzug erhobenen Kapitalertragsteuer grundsätzlich pauschal bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt. Hat der Bürger einen Sperrvermerk eingelegt, unterbleibt der Ansatz der Kirchensteuer im Rahmen der Ermittlung der staatlichen Kapitalertragsteuer. Wenn die Kirchenkapitalertragsteuer im Veranlagungsverfahren nachzuerheben ist, kann der Bürger dies dadurch ermöglichen, dass er im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die Korrektur der staatlichen Kapitalertragsteuer beantragt (§ 32d Abs. 4 Einkommensteuergesetz – EStG). Der Bürger muss hierzu die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung ausfüllen und die ihm vorliegenden Steuerbescheinigungen beim Finanzamt einreichen. Das Finanzamt ermittelt sodann die zutreffende Höhe der Kapitalertragsteuer (zugleich die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer) und teilt diese den Kirchensteuerämtern mit.

Der Bürger hat ein Wahlrecht, ob er einen Antrag auf Korrektur der staatlichen Kapitalertragsteuer stellt. Stellt der Bürger den Antrag nicht, besteht für das Finanzamt keine Möglichkeit, in einem Bescheid eine geänderte Kapitalertragsteuer festzusetzen und damit die Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer zu ermitteln. Eine Übermittlung der Bemessungsgrundlage an die Kirchensteuerämter wäre somit nicht möglich. Den kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften könnte Aufkommen aus der Kirchenkapitalertragsteuer verloren gehen.

**B) Lösung**

Es sind die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Finanzämter auch in den Fällen, in denen der Bürger nicht die Änderung der staatlichen Kapitalertragsteuer beantragt, die Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer ermitteln können.

Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ist in diesen Fällen in einem eigenständigen Feststellungsverfahren durch die Finanzämter zu ermitteln. Das Finanzamt erlässt hierbei gegenüber dem kirchensteuerpflichtigen Bürger einen Feststellungsbescheid. Auf dessen Grundlage teilt es die Bemessungsgrundlage dem Kirchensteueramt mit. Dieses setzt dann die Kirchenkapitalertragsteuer fest.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Kosten für den Staat**

Für die Anforderung der Feststellungserklärung und deren Bearbeitung, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, den Erlass des Feststellungsbescheids und das ggf. anschließende Rechtsmittelverfahren entstehen den Finanzämtern Kosten. Deren Höhe kann nicht beziffert werden.

Da die Kosten allein durch die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer entstehen und nicht auch im Zusammenhang mit der Erhebung einer staatlichen Steuer stehen, sind diese von den kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften zu tragen. Hierfür wird mit den kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

**2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Für die Wirtschaft fallen durch die Gesetzesänderung keine Kosten an.

Für den kirchensteuerpflichtigen Bürger, der sich für das Setzen des Sperrvermerks entscheidet und auf das Stellen eines Antrags nach § 32d Abs. 4 EStG verzichtet, entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Abgabe der Feststellungserklärung, der Prüfung des Feststellungsbescheids und dem ggf. anschließenden Rechtsmittelverfahren. Die Höhe der Kosten lässt sich nicht beziffern.

## Gesetzesentwurf

### zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

#### § 1

Das Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Kirchensteuerberechtigung, Körperschaften des öffentlichen Rechts“.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Steuerverbände, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts“.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag der beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbände verleiht oder entzieht das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Eigenschaft

    1. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an
      - a) Gemeinden und örtliche Verbände im Sinn des Abs. 2,
      - b) Zweckverbände der Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, wenn alle Mitglieder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
    2. einer Anstalt des öffentlichen Rechts an Anstalten, die von einem gemeinschaftlichen Steuerverband errichtet werden.“
3. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Gläubiger und Schuldner von Kirchensteuern“.
4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Arten der Kirchensteuer“.
5. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Satzung des Steuerverbands“.
6. In Art. 6 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Umlagepflicht“.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Umlagesatz“.
  - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „(EStG)“ eingefügt.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe“.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige“ gestrichen.
    - bb) In Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „EStG“ ersetzt.
    - c) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „nicht dauernd getrennt lebender“ gestrichen.
9. In Art. 10 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Gesamtschuldner bei konfessionsgleicher Ehe“.
10. In Art. 11 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Anrechnung von Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer“.
11. In Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Vorauszahlungen“.
12. Art. 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Abzug der Kirchenlohnsteuer“.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so“ durch die Wörter „Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Art. 9 Abs. 1“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gehört ein Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchenlohnsteuer für den anderen Ehegatten“ durch die Wörter „Bei einer glaubensverschiedenen Ehe nach Art. 9 Abs. 2 wird die Kirchenlohnsteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten“ ersetzt.
13. Art. 13a wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Abzug der Kirchenkapitalertragsteuer und Veranlagung zur Kapitalertragsteuer“.

- b) In Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „EStG“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatischen Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Religionsgemeinschaft (Sperrvermerk), ist er“ durch die Wörter „Im Falle eines Sperrvermerks nach § 51a Abs. 2e EStG ist der Umlagepflichtige vorbehaltlich Abs. 3“ und werden die Wörter „§ 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 51a Abs. 2d EStG“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Stellt der Umlagepflichtige keinen Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG, tritt an die Stelle der Pflicht nach Abs. 2 die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermittelt sich in diesen Fällen nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG. <sup>4</sup>Wenn Kirchenkapitalertragsteuer zu erheben ist, erlässt das nach Satz 1 zuständige Finanzamt gegenüber dem Umlagepflichtigen einen Feststellungsbescheid und übermittelt die Bemessungsgrundlage an den gemeinschaftlichen Steuerverband. <sup>5</sup>Die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) zur gesonderten Feststellung sind anzuwenden. <sup>6</sup>Die Feststellung erfolgt nur gegenüber dem Umlagepflichtigen, auch wenn er verheiratet ist. <sup>7</sup>Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1, erlässt das zuständige Finanzamt gegenüber beiden Ehegatten getrennte Feststellungsbescheide. <sup>8</sup>Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer wird anhand der Bescheinigungen der Abzugsverpflichteten über den Kapitalertragsteuerabzug für den einzelnen Ehegatten gesondert ermittelt. <sup>9</sup>Eine Verrechnung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EStG erfolgt nicht.“
14. In Art. 14 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Haftung“.
15. In Art. 15 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Kleine Gemeinschaften“.
16. In Art. 15a wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Datenschutz“.
17. In Art. 16 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Kirchengrundsteuer“.
18. In Art. 17 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Verwaltung der Umlagen“.
19. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Anzuwendende Vorschriften; Rechtsbehelfe“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweiligen Fassung“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Bei Verfahren im Sinn des Art. 13a Abs. 3 sind andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds unzulässig.“
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Anpassungen“ die Wörter „oder die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer“ eingefügt.
20. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Nachträgliche Änderung; Stundung und Erlass“.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Maßstabssteuer“ die Wörter „ , der festgestellten Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Abgabenordnung“ durch die Angabe „AO“ ersetzt.
21. In Art. 20 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Erhebung des Kirchgelds“.
22. In Art. 21 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Verwaltung und Rechtsbehelfe beim Kirchgeld“.
23. In Art. 22 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Erhebung des besonderen Kirchgelds“.
24. In Art. 23 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Genehmigung der Steuerordnung“.
25. In Art. 24 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen“.
26. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Auskunftspflicht; Steuererklärungen“.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einkommensteuererklärungen“ die Wörter „und Feststellungserklärungen nach Art. 13a Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.
27. In Art. 26 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Verordnungsermächtigungen“.

28. In Art. 26a wird folgende Überschrift eingefügt:

„Orden und kirchliche Vereinigungen“.

29. Art. 26b wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Übergangsvorschriften“.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Kapitalerträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zugeflossen sind, findet dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung.“

30. In Art. 27 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

## § 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. b am 1. Juli 2017 in Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Das Grundgesetz garantiert als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen, Religionsgemeinschaften sowie weltanschaulichen Gemeinschaften das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchenumlagen (-steuern) zu erheben (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV). Bemessungsgrundlage hierfür ist grundsätzlich die staatliche Einkommensteuer, Lohnsteuer bzw. Kapitalertragsteuer.

Die im Veranlagungsverfahren erhobene Kirchensteuer wird von den Kirchensteuerämtern der Religionsgemeinschaften verwaltet (Art. 17 KirchStG). Die staatlichen Finanzämter ermitteln hierfür grundsätzlich im Rahmen der Festsetzung der staatlichen Maßstabsteuer die Bemessungsgrundlage und teilen diese den Kirchensteuerämtern mit. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus der im Grundgesetz garantierten Steuererhebung nach den „bürgerlichen Steuerlisten“ (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV).

Seit 2015 behalten die Kreditinstitute und Versicherungen die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer neben der staatlichen Kapitalertragsteuer ein (§ 51a Abs. 2c EStG i.V.m. Art. 13a Abs. 1 KirchStG). Hierzu fragen sie beim Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden ab (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 EStG).

Bei der Religionszugehörigkeit handelt es sich um ein sensibles personenbezogenes Datum. Deshalb besteht für den Bürger die Möglichkeit, dessen Weitergabe durch die Einlegung eines Sperrvermerks beim Bundeszentralamt für Steuern zu widersprechen (§ 51a Abs. 2e Satz 1 EStG). Die Kreditinstitute und

Versicherungen behalten in diesem Fall die Kirchenkapitalertragsteuer nicht im Rahmen des Quellenabzugs mit ein. Die Kirchenkapitalertragsteuer wird im Veranlagungsverfahren nacherhoben (§ 51a Abs. 2e Satz 3 i.V.m. Abs. 2d EStG und Art. 13a Abs. 2 KirchStG). Auch in diesem Fall ergibt sich eine Verpflichtung des Finanzamts zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer für die Kirchensteuerämter.

Die staatliche Kapitalertragsteuer hat abgeltende Wirkung, so dass die Kapitalerträge grundsätzlich nicht mehr im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei kirchensteuerpflichtigen Bürgern wird die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge bei der im Quellenabzug erhobenen Kapitalertragsteuer grundsätzlich pauschal bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt (§ 32d Abs. 1 Satz 3 bis 5 EStG). Hat der Bürger einen Sperrvermerk eingelegt, unterbleibt der Ansatz der Kirchensteuer bei der Ermittlung der staatlichen Kapitalertragsteuer. Wenn die Kirchenkapitalertragsteuer im Veranlagungsverfahren nachzuerheben ist, kann der Bürger die Korrektur der staatlichen Kapitalertragsteuer im Rahmen seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen (§ 32d Abs. 4 EStG). In diesem Fall korrigiert das Finanzamt die Kapitalertragsteuer und kann dadurch die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermitteln und den Kirchensteuerämtern mitteilen.

Beim Antrag auf Änderung der staatlichen Kapitalertragsteuer handelt es sich um ein Wahlrecht des Bürgers. Stellt der Bürger den Antrag nicht, besteht für das Finanzamt keine Möglichkeit, in einem Bescheid eine geänderte Kapitalertragsteuer festzusetzen und damit die Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer zu ermitteln. Das Finanzamt besitzt aufgrund der Abgeltungswirkung der staatlichen Kapitalertragsteuer keine Kenntnis über die Höhe der vom kirchensteuerpflichtigen Bürger erzielten Kapitalerträge. Wenn dieser einen Sperrvermerk eingelegt hat, unterrichtet das Bundeszentralamt für Steuern dessen Wohnsitzfinanzamt über die Einlegung sowie die Kreditinstitute bzw. Versicherungen, die die Religionszugehörigkeit abgefragt haben (§ 51a Abs. 2e Satz 4 EStG). Auch das Bundeszentralamt für Steuern hat keine Kenntnis über die Höhe der Kapitalerträge. Eine Übermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Finanzämter an die Kirchensteuerämter wäre nach derzeitiger Rechtslage somit nicht möglich. Den kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften könnte Aufkommen aus der Kirchenkapitalertragsteuer verloren gehen.

Durch den Gesetzentwurf werden die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer auch in den Fällen geschaffen, in denen der kirchensteuerpflichtige Bürger auf eine Korrektur der staatlichen Kapitalertragsteuer verzichtet. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer wird in einem eigenständigen Feststellungsverfahren durch die Finanzämter er-

mittelt. Das Finanzamt erlässt hierbei gegenüber dem kirchensteuerpflichtigen Bürger einen Feststellungsbescheid, der von diesem in einem eigenen Rechtsmittelverfahren angefochten werden kann. Im gerichtlichen Rechtsmittelverfahren würde der Finanzrechtsweg einschlägig sein (Art. 5 Satz 1 Nr. 3 Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung – AGFGO). Auf der Grundlage des Feststellungsbescheids teilt das Finanzamt die Bemessungsgrundlage dem Kirchensteueramt mit. Dieses setzt dann die Kirchenkapitalertragsteuer fest.

Von kirchlicher Seite ist geplant, durch (internes) Kirchengesetz die Möglichkeit zu schaffen, dass Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Zweckverbände bilden und diesen begrenzte Aufgaben, insbesondere die Trägerschaft von Kindergärten und Friedhöfen übertragen können. Damit die Zweckverbände im staatlichen Recht Körperschaften des öffentlichen Rechts werden können, bedarf es einer Klarstellung im Kirchensteuergesetz (§ 1 Nr. 2). Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Regelung ist auch dafür Vorsorge getroffen, dass kirchlichen Anstalten der Status einer Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen werden kann.

Die § 1 Nr. 1, 3 bis 12, 14 bis 18, 21 bis 25, 27 und 28 sowie 30 dienen der Rechtsvereinfachung und Rechtsbereinigung.

## B. Zu den Einzelvorschriften

### Zu § 1

#### **Einfügung von Artikelüberschriften**

(Zu Nr. 1, Nr. 2a, Nr. 3 bis 6, Nr. 7a, Nr. 8a, Nr. 9 bis 11, Nr. 12a, Nr. 13a, Nr. 14 bis 18, Nr. 19a, Nr. 20a, Nr. 21 bis 25, Nr. 26a, Nr. 27 und 28, Nr. 29a und Nr. 30)

Die Einfügung der amtlichen Artikelüberschrift dient dem erleichterten Zugang zum Normtext und damit der Rechtsvereinfachung.

#### **Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 2)**

Zu b)

Von kirchlicher Seite ist geplant, durch (internes) Kirchengesetz die Möglichkeit zu schaffen, dass Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Zweckverbände bilden und diesen begrenzte Aufgaben, insbesondere die Trägerschaft von Kindergärten und Friedhöfen übertragen können. Damit die Zweckverbände im staatlichen Recht Körperschaften des öffentlichen Rechts werden können, bedarf es einer Klarstellung im Kirchensteuergesetz. Die Kirchen haben einen verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch darauf, dass der Staat ihnen die Bildung von Zweckverbänden mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im staatlichen Recht ermöglicht. Das Bundesverfassungsgericht hat ihnen dies in seinem Urteil vom 19. Dezember 2000 (Az. 2 BvR 1500/97), BVerfGE 102, S. 370 (371), im Zusammenhang mit

dem Körperschaftsstatus bestätigt: „Die Organisationsgewalt gibt ihnen die Befugnis, öffentlich-rechtliche Untergliederungen und andere Institutionen mit Rechtsfähigkeit zu bilden.“ Hierzu führt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 8. Januar 2009 (Az. 7 B 42/08), NVwZ 2009, S. 390 f., aus: „Auch wenn die Befugnis, öffentlich-rechtliche Untergliederungen zu bilden, unmittelbar aus dem Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaft folgt, bedarf es doch der Mitwirkung des Staates, wenn die Untergliederung im Bereich der weltlichen Rechtsordnung rechtlich wirksam handeln soll, etwa als Steuergläubigerin im Recht der Kirchensteuer ... Die Zuerkennung der Körperschaftsrechte ist damit ebenso wie deren Aberkennung staatliche Mitwirkung an einem Organisationsakt der Religionsgemeinschaft, der inhaltlicher Überprüfung durch staatliche Behörden aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaft entzogen ist“. Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Regelung ist auch dafür Vorsorge getroffen, dass kirchlichen Anstalten der Status einer Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen werden kann.

#### **Zu Nr. 7 (Änderung des Art. 8)**

Zu b)

Durch die redaktionelle Änderung wird die amtliche Abkürzung des Einkommensteuergesetzes eingefügt.

#### **Zu Nr. 8 (Änderung des Art. 9)**

Zu b)

Zu aa)

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Art. 9 Abs. 1 KirchStG regelt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer aus der staatlichen Einkommensteuer in Fällen der konfessionsverschiedenen Ehe bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer. Ein Wahlrecht der Ehegatten zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer setzt voraus, dass diese nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Eines erneuten Verweises auf das nicht dauernde Getrenntleben der Ehegatten bedarf es deshalb im Kirchensteuergesetz nicht.

Zu bb)

Durch die redaktionelle Änderung wird beim Verweis auf das Einkommensteuergesetz dessen amtliche Abkürzung verwendet.

Zu c)

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Art. 9 Abs. 2 KirchStG regelt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer aus der staatlichen Einkommensteuer in Fällen der glaubensverschiedenen Ehe bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer. Ein Wahlrecht der Ehegatten zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer setzt voraus, dass diese nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Eines erneuten Verweises

auf das nicht dauernde Getrenntleben der Ehegatten bedarf es deshalb im Kirchensteuergesetz nicht.

**Zu Nr. 12 (Änderung des Art. 13)**

Zu b)

Die redaktionelle Änderung dient der Rechtsvereinfachung. Die nochmaligen Definitionen der konfessions- bzw. glaubensverschiedenen Ehe in Art. 13 Abs. 3 KirchStG werden durch einen Verweis auf die entsprechenden Definitionen in Art. 9 KirchStG ersetzt.

**Zu Nr. 13 (Änderung des Art. 13a)**

Zu b)

Durch die redaktionelle Änderung wird beim Verweis auf das Einkommensteuergesetz dessen amtliche Abkürzung verwendet.

Zu c)

Durch die redaktionelle Änderung wird die Legaldefinition des Sperrvermerks im Kirchensteuergesetz durch einen Verweis auf die Definition in § 51a Abs. 2e EStG ersetzt.

Zudem wird ein Verweis auf die in Absatz 3 neu geregelte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer eingefügt.

Zu d)

In den Fällen, in denen ein kirchensteuerpflichtiger Bürger einen Sperrvermerk eingelegt hat und keinen Antrag auf Änderung der staatlichen Kapitalertragsteuer stellt, tritt an die Stelle der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung für Zwecke der Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer nach Art. 13a Abs. 2 KirchStG die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer. Diese ist beim Wohnsitzfinanzamt einzureichen (Satz 1). Die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung erlischt, wenn der kirchensteuerpflichtige Bürger nachträglich einen Antrag auf Änderung der staatlichen Kapitalertragsteuer stellt.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ist von einer staatlichen Kapitalertragsteuer unter Berücksichtigung des pauschalen Sonderausgabenabzugs für die Kirchensteuer nach § 32d Abs. 1 Satz 4 bis 5 EStG auszugehen, auch wenn der Bürger sich gegen die Änderung der staatlichen Kapitalertragsteuer entschieden hat (Satz 3 i.V.m. § 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kirchenkapitalertragsteuer in der materiell richtigen Höhe festgesetzt wird.

Das Finanzamt erlässt gegenüber dem kirchensteuerpflichtigen Bürger einen Feststellungsbescheid über die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer. Zudem übermittelt es die festgestellte Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer dem zuständigen Kirchensteueramt, welches auf deren Grundlage die Kirchenkapitalertragsteuer gegenüber dem kirchensteuerpflichtigen Bürger festsetzt (Satz 4).

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung für die gesonderten Feststellungen sind anzuwenden (Satz 5).

Ist der Umlagepflichtige, der auf die Korrektur der staatlichen Kapitalertragsteuer verzichtet hat, verheiratet, erfolgt die Feststellung der Kirchensteuerbemessungsgrundlage nur gegenüber ihm (Satz 6). Haben beide umlagepflichtigen Ehegatten auf die Korrektur der staatlichen Kapitalertragsteuer verzichtet, ergeht gegenüber jedem Ehegatten jeweils ein eigener Feststellungsbescheid, in den die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer des anderen Ehegatten nicht mit einbezogen wird (Satz 7). Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den einzelnen Ehegatten erfolgt auf der Grundlage der für ihn von den Kreditinstituten bzw. Versicherungen erstellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug (Satz 8). Eine hälftige Zuordnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer wie beim Quellenabzug der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Kreditinstitute bzw. Versicherungen nach § 51a Abs. 2c Satz 7 EStG erfolgt ebenso nicht wie die Verrechnung von nicht verbrauchten Anteilen am Sparer-Pauschbetrag bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach § 20 Abs. 9 EStG (Satz 9). Eine solche Verrechnung und damit ggf. eine Minderung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer können die Ehegatten über einen Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG und damit über die Veranlagung zur Einkommensteuer erreichen. Die Regelungen für Ehegatten gelten auch gegenüber eingetragenen Lebenspartnern (Art. 3 Abs. 5 KirchStG).

**Zu Nr. 19 (Änderung des Art. 18)**

Zu b)

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu c)

Für das Verfahren zur gesonderten Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer gelten nach Art. 18 Abs. 1 und 2 KirchStG u.a. die Vorschriften der Abgabenordnung – mit Ausnahme der Zins-, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren – sinngemäß. Soweit die Kirchenumlage von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet wird, sind nach Art. 18 Abs. 3 Satz 3 KirchStG andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds unzulässig. Die Ergänzung in Art. 18 Abs. 2 KirchStG ist erforderlich, um für das Verfahren zur gesonderten Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer, das von den für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzämtern geführt wird, ebenso andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds auszuschließen.

Zu d)

Aufgrund der gesonderten Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer sind Einwendungen gegen deren Höhe im Rechtsmittelver-

fahren gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamts zu erheben. Sie können nicht im Rechtsmittelverfahren gegen den Bescheid des Kirchensteueramts über die Festsetzung der Kirchenkapitalertragsteuer vorgetragen werden.

**Zu Nr. 20 (Änderung des Art. 19)**

Zu b)

Wird der Feststellungsbescheid über die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer nachträglich vom Finanzamt geändert, ist das Kirchensteueramt verpflichtet, die Festsetzung der Kirchenkapitalertragsteuer entsprechend zu ändern.

Zu c)

Durch die redaktionelle Änderung wird beim Verweis auf die Abgabenordnung deren amtliche Abkürzung verwendet.

**Zu Nr. 26 (Änderung des Art. 25)**

Zu b)

Die Verpflichtungen des Umlagepflichtigen nach Art. 25 KirchStG gelten beim Verfahren zur Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer gegenüber dem hierfür zuständigen Finanzamt entsprechend.

Bei der Erklärung, für die eine Abgabeverpflichtung besteht, handelt es sich in den Fällen des Art. 13a Abs. 3 KirchStG um die Erklärung zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer.

**Zu Nr. 29 (Änderung des Art. 26b)**

Zu b)

Die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer gilt für nach dem 31. Dezember 2014 zugeflossene oder zufließende Kapitalerträge. Für bis zum 31. Dezember 2014 zugeflossenen Kapitalerträge kommt das bis zum 31. Dezember 2014 geltende Gesetz zur Anwendung.

**Zu § 2**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Für die Änderungen von Art. 13a Abs. 2 und 3, Art. 18 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1, Art. 19 Abs. 1 sowie Art. 25 Satz 3 (§ 1 Nr. 13, 19, 20, und 26) ergibt sich hieraus kein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte Rückwirkungsverbot von Gesetzesänderungen. Hat der Bürger nämlich einen Sperrvermerk eingelegt, besteht für ihn schon heute eine inhaltsgleiche Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung für Zwecke der Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer (§ 51a Abs. 2e Satz 3 EStG i.V.m. Art. 13a Abs. 2 Satz 1 KirchStG). Die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres des Zuflusses der Kapitalerträge (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer kann entsprechend auch erst nach Ablauf des Kalenderjahres des Zuflusses der Kapitalerträge erfolgen. Mit der Anwendungsregelung des Gesetzes wird klargestellt, dass das Feststellungsverfahren für Kapitalerträge zur Anwendung kommt, die ab dem Veranlagungszeitraum 2015 zugeflossen sind. Damit ist auch in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes der Gleichlauf mit der bundesgesetzlichen Regelung gewährleistet.

Kirchlichen Zweckverbänden kann die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, kirchlichen Anstalten die Eigenschaft einer Anstalt des öffentlichen Rechts ab dem 1. Juli 2017 verliehen werden (§ 1 Nr. 2 Buchst. b).